Beitragsordnung





Die Mitgliederversammlung erlässt am 21.03.2018 folgende Beitragsordnung für die Mitglieder des Förderverein Landesgartenschau 2022 Torgau e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Eine Aufnahmegebühr wird nicht festgeschrieben.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
Minderjährige im Alter bis 18 Jahre (unter Zustimmung der Sorgeberechtigten)	10,00€
Privatpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	35,00€
Vereine	40,00€
Juristische Personen/Körperschaften/Unternehmen	100,00 €

- (1) Für die Mitgliedsbeiträge ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend und gegebenenfalls durch die Vorlage von Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres nach Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandates erhoben.
- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben. Die erste Mahnung erfolgt nach 4 Wochen, die zweite nach 8 Wochen.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (6) Bei Vereinseintritt wird der Beitrag zum 1. des Folgemonats nach Bestätigung der Mitgliedschaft des Vorstandes fällig.
- (7) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der **DS-GVO** gespeichert.
- (8) Einzelfallentscheidungen obliegen dem Vorstand.

§ 4 Vereinskonto

BANK: Leipziger Volksbank

IBAN: DE 27 860 9560 4030 8074 900

BIC: GENODEF1LVB

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Bei Ende der Mitgliedschaft nach § 5 der Vereinssatzung erfolgt keine Beitragsrückerstattung.